

GEMEINDE OBERSCHÜTZEN

.....
7432 Oberschützen, Hauptplatz 1
Tel. 03353/7524, Fax DW 30
E-Mail: post@oberschuetzen.bgld.gv.at

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen am 15. März 2024 bei der in der Gemeinde Oberschützen stattgefundenen

8. Gemeinderatssitzung.

Anwesend waren:

Bürgermeister Hans Unger, Vizebürgermeister Ernst Karner, Christian Krautsack, Wilfried Böhm, Siegfried Jany, Elke Kainz, Christian Zetter, Esmeralda Jandrisits, Ing. Michaela Krutzler, Edmund Kirnbauer, Mag. Christoph Winkler, Daniela Pratscher, Mag. Andreas Gross, Mario Simon, Manfred Brunner, Ingrid Ulreich, Jürgen Ulreich, DI. Maximilian Ulreich Bsc, Mag. Wolfgang Motz, Christina Grabner, Ing. Klaus Karner, DI. (FH) Klaus Ulreich, Wolfgang Spitzmüller

Nicht anwesend (entschuldigt):

Dieter Posch, Stefan Wessely, Mag. Ingrid Taucher

Ortsvorsteher:

Schriftführerin:

Monika Schmidt

Tagesordnung:

1. Verabschiedung Gemeinderäte
2. Angelobung neuer GemeinderätInnen
3. Wahl Mitglied Prüfungsausschuss
4. Entsendung Mitglied Abwasserverband MIPIZIT
5. Beschluss Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2023
6. Nachtragsvoranschlag – Bericht
7. Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 – Bericht
8. Bericht Prüfausschuss
9. Anpassung Friedhofsgebühr/Verordnung nach FAG 2024
10. Beschluss Familienförderung neu ab 2024
11. Tonnenbeschränkung – Alleegasse Aschau
12. Beitritt Energiegenossenschaft
13. Dienstbarkeit – Schmutzwasserkanal – Leitenweg Bruckne
14. Verkauf Grundstück Unterschützen
15. Entwidmung öffentliches Gut – KG Unterschützen

16. Aufhebung Verordnung – Entwidmung öffentliches Gut – Gartenweg
17. Entwidmung öffentliches Gut – Gartenweg
18. Anpassung Nutzungsbedingungen VOR KlimaTicket Metropolregion
19. Vergabe Ingenieur-Leistungen Siedlungskonzept Oberschützen – Hausplätze Unterschützen
20. Kanaleinsprüche
21. Resolution Müllverband
22. Allfälliges

Bürgermeister Hans Unger eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt deren ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

Zur Beglaubigung der Niederschrift ersucht er die Gemeinderäte:

Daniela Pratscher und Klaus Karner

Nach Rückfrage wird das Protokoll der letzten Sitzung mit 18 Ja-Stimmen und vier Stimmenthaltungen (Ingrid Ulreich, Jürgen Ulreich, Christina Grabner, Klaus Karner) genehmigt.

Weiters regt Ingrid Ulreich an, dass das Protokoll in Zukunft innerhalb der gesetzlichen Frist übermittelt werden soll.

Bürgermeister Hans Unger teilt dem Gemeinderat mit, dass er die Tagesordnungspunkte „13. Dienstbarkeit-Schmutzwasserkanal-Leitenweg Bruckner“, „14. Verkauf Grundstück Unterschützen“ und „15. Entwidmung öffentliches Gut – KG Unterschützen“ von der Tagesordnung nimmt.

Weiters stellt der Bürgermeister den Antrag den Tagesordnungspunkt „13. Mietvertrag betreubares Wohnen“ auf die Tagesordnung zu nehmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird der Tagesordnungspunkt „13. Mietvertrag betreubares Wohnen“ auf die Tagesordnung genommen.

Zur Tagesordnung:

1. Verabschiedung Gemeinderäte

Bürgermeister Hans Unger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Gemeinderäte Martin Grill und Bernhard Hochreiter ihr Mandat als Gemeinderat zurückgelegt haben.

2. Angelobung neuer GemeinderätInnen

Gemäß § 18 Bgld. GemO 2003 i.d.g.F. nimmt Bürgermeister Hans Unger die Angelobung von Maximilian Ulreich und Wolfgang Motz vor.

4. Entsendung Mitglied Abwasserverband MIPIZIT

Der Bürgermeister teilt mit, dass Bernhard Hochreiter als Delegierter der SPÖLU in den Abwasserverband MIPIZIT entsandt wurde und daher auch hier nachbesetzt werden muss.

Die SPÖLU gibt Jürgen Ulreich als neuen Delegierten für den Abwasserverband MIPIZIT bekannt.

5. Beschluss Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2023

Der durch zwei Wochen, dass ist vom 29.02.2024 bis einschließlich 15.03.2024, im Gemeindeamt Oberschützen zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegene Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2023, zu dem keine schriftlichen Einwendungen eingebracht wurden, wird vorgelegt.

Ingrid Ulreich will festgehalten haben, dass der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2023 seit 29.02.2024 zur Einsichtnahme aufliegt und die SPÖLU diesen erst am 11.03.2024 ausgehändigt erhalten hat.

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2023 sieht nunmehr im

Ergebnishaushalt den Saldo 0 „Nettoergebnis“ von Euro - 1.689.462,77 vor und im

Finanzierungshaushalt den Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ von Euro - 856.354,22 vor.

Weiters sieht der Rechnungsabschluss im **Vermögenshaushalt**

Aktiva	€ 31.724.639,32,
Passiva	€ 31.724.639,32 und einem
Nettovermögen	€ 27.226.792,24 sowie

nachstehende liquide Mittel

Kassa, Bankguthaben, Schecks	€ 16.599,52
Zahlungsmittelreserven	
RB Oberschützen	€ 1.481,69
RB Oberschützen	€ 28.773,19
RB Oberschützen	€ 0,00
RB Oberschützen	€ 13.105,31
RB Oberschützen	€ 8.093,47
RB Oberschützen	€ 101.549,94
RB Oberschützen	€ 26.940,65
 RB Oberschützen	 € 194.294,49
RB Oberschützen	€ 21.052,60
RB Oberschützen	€ 58.834,98
RB Oberschützen	€ 7.641,56

RB Oberschützen	€ 8.725,39
RB Oberschützen	€ 11.009,86
RB Oberschützen	€ 0,00
RB Oberschützen	€ 1.533,63
Gesamtsumme	€ 499.636,28

vor.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberschützen mit 15 Ja-Stimmen und sieben Stimmenthaltungen (Ingrid Ulreich, Jürgen Ulreich, Christina Grabner, Wolfgang Motz, Klaus Karner, Maximilian Ulreich, Klaus Ulreich) den Rechnungsabschluss für das Jahr 2023 gemäß der Beilage.

Die Höhe des Saldos 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushaltes beträgt **Euro - 1.689.462,77**, die Höhe des Saldos 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushaltes beträgt **Euro – 856.354,22**.

Weiters sieht der Rechnungsabschluss im **Vermögenshaushalt**

Aktiva	€ 31.724.639,32,
Passiva	€ 31.724.639,32 und einem
Nettovermögen	€ 27.226.792,24 sowie

nachstehende **liquide Mittel**

Kassa, Bankguthaben, Schecks	€ 16.599,52
Zahlungsmittelreserven	
RB Oberschützen	€ 1.481,69
RB Oberschützen	€ 28.773,19
RB Oberschützen	€ 0,00
RB Oberschützen	€ 13.105,31
RB Oberschützen	€ 8.093,47
RB Oberschützen	€ 101.549,94
RB Oberschützen	€ 26.940,65
RB Oberschützen	€ 194.294,49
RB Oberschützen	€ 21.052,60
RB Oberschützen	€ 58.834,98
RB Oberschützen	€ 7.641,56
RB Oberschützen	€ 8.725,39
RB Oberschützen	€ 11.009,86
RB Oberschützen	€ 0,00
RB Oberschützen	€ 1.533,63
Gesamtsumme	€ 499.636,28

vor.

6. Nachtragsvoranschlag – Bericht

Bürgermeister Hans Unger bringt dem Gemeinderat das Genehmigungsschreiben des Landes Burgenlandes betreffend den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 zur Kenntnis.

7. Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 – Bericht

Bürgermeister Hans Unger bringt dem Gemeinderat das Genehmigungsschreiben des Landes Burgenland betreffend den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 zur Kenntnis.

8. Bericht Prüfausschuss

Bürgermeister Hans Unger erteilt der Obmannstellvertreterin Esmeralda Jandrisits das Wort.

Diese bringt dem Gemeinderat die Niederschrift vom 23.02.2024, welche anlässlich der stichprobenartig durchgeführten Prüfung der Belege vom 01.08.2023 bis 31.12.2023 aufgenommen wurde, zur Kenntnis.

Nach eingehender Beratung nimmt der Gemeinderat mit 21 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung (Esmeralda Jandrisits) den Bericht der Obmannstellvertreterin des Prüfausschusses zur Kenntnis.

Abschließend möchte sie noch anmerken, dass auch die Christbäume für die SMS in der Großgemeinde gekauft werden sollten und die Mitarbeiter der Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Unterschützen die Jause nicht beim Lidl besorgen sollten.

9. Anpassung Friedhofsgebühr/Verordnungen nach FAG 2024

➤ Friedhofsgebühren

Bürgermeister Hans Unger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Totengräber höhere Gebühren verrechnen und die Verordnung an das Finanzausgleichsgesetz 2024 angepasst werden muss.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 15.03.2024 über die Ausschreibung von **Friedhofsgebühren**.

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgl

eichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

- Grabstellengebühr
- Grabstellenerneuerungsgebühr
- Beisetzungsgebühr
- Enterdigungsgebühr
- Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahnhungshalle).

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

Erdgräber für einfachen Belag	80,00 Euro
Erdgräber für Doppel-Belag	160,00 Euro
jeder weitere Belag	80,00 Euro
gemauerte Grabstellen (Grüfte)	370,00 Euro
Aschengrabstellen - Urnenhain	1.000,00 Euro

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren zehn Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren.

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an einer Aschengrabstelle (Urnenhain) für die Dauer von weiteren zehn Jahren beträgt die Gebühr € 80,-- pro Urne.

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt für die

- Friedhöfe in den Ortsverwaltungsteilen Oberschützen, Unterschützen und Willersdorf

1. bei einer Beisetzung in Erdgräber	Euro 500,--
2. bei einer Beisetzung in Tiefengräber	Euro 600,--
3. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüfte)	Euro 350,--
4. bei einer Beisetzung einer Urne	Euro 160,--
5. bei einer Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren	Euro 300,--
6. Urne inkl. Deckel verschieben/entfernen	Euro 260,--
7. Zuschlag Grabaushub am Samstag	Euro 90,--
8. Zuschlag Grabaushub am Sonntag/Feiertag	Euro 130,--
9. Zuschlag Stemmarbeiten bei Beton/Frost/Trockenheit	Euro 80,--

10. Zuschlag Pumparbeiten (Wassereintritt)	Euro 80,--
11. Zuschlag Wurzeln/Baum/Sträucher	Euro 50,--
12. Sonstige (Regie) im Anlassfall	Euro 40,--

- Friedhöfe in den Ortsverwaltungsteilen Aschau und Schmiedrait

1. bei einer Beisetzung in Erdgräber	Euro 542,--
2. bei einer Beisetzung in Tiefengräber	Euro 590,--
3. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüfte)	Euro 330,--
4. bei einer Beisetzung einer Urne	Euro 160,--
5. bei einer Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren	Euro 120,--
6. Tarif für unvorhergesehene Arbeiten/Arbeitsstunden	Euro 25,--

§ 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt Euro 660,--. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

1. Für die Benützung der Leichenhallen (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche in der Gemeinde Oberschützen werden folgende Gebühren festgesetzt.

Für die Benützung der Leichenhallen in den Ortsverwaltungsteilen Oberschützen und Unterschützen sind pro Tag 100,00 Euro zu entrichten.

Für die Benützung der Leichenhallen in den Ortsverwaltungsteilen Aschau, Schmiedrait und Willersdorf sind pro Tag 50,00 Euro zu entrichten.

Hiebei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

2. Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 7

1. Die Gebührenschuld entsteht

- bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
- bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,

- bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
 - bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
2. Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.
 3. Zur Entrichtung der Grabstellen-(Erneuerungs-)gebühr ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch die Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, die nach § 19 Abs. 2 Burgenländisches. Leichen- und Bestattungswesengesetz für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

1. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.
2. In den Fällen des § 37 Burgenländisches. Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 02.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.12.2023 des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen betreffend die Ausschreibung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

➤ Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle

Bürgermeister Hans Unger teilt dem Gemeinderat mit, dass auch diese Verordnung an das Finanzausgleichsgesetz 2024 angepasst werden muss.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 14 Ja-Stimmen und acht Gegenstimmen (Ingrid Ulreich, Jürgen Ulreich, Christina Grabner, Wolfgang Motz, Klaus Karner, Maximilian Ulreich, Klaus Ulreich, Wolfgang Spitzmüller) nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 15.03.2024 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**.

Gemäß des § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen - Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024 BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Oberschützen wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Grundstücke verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Haushalte, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind.
- (2) Stichtag ist der 01.01. des Jahres der Abgabenvorschreibung.
- (3) Zusätzlich wird für Bauschutt ein Betrag von 72,73,-- Euro pro m³ sowie für Erde ab 11 m³ ein Betrag von 7,-- pro m³ festgesetzt und für den Zutritt zur Deponie außerhalb der Öffnungszeiten, jedoch während der Dienstzeit, ein Betrag von 45,45 Euro pro Tag.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit 35,-- Euro pro vorhandenem Haushalt bzw. Betriebsobjekt festgesetzt.
- (2) Für **Bauschutt** wird ein Betrag von 72,73 Euro pro m³ und für **Erde** ab 11 m³ ein Betrag von 7,-- Euro pro m³ festgesetzt.
- (3) Für den Zutritt der Deponie außerhalb der Öffnungszeiten, jedoch während der Dienstzeit, wird ein Betrag von 45,45 Euro festgesetzt.

(4) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 02.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.12.2023 des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

➤ Wasserbezugsgebühr

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 14 Ja-Stimmen und acht Gegenstimmen (Ingrid Ulreich, Jürgen Ulreich, Christina Grabner, Wolfgang Motz, Klaus Karner, Maximilian Ulreich, Klaus Ulreich, Wolfgang Spitzmüller) nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 15.03.2024 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**.

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Gemeinde Oberschützen werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 2,28 Euro.

Für die Bereitstellung von Wassermessern wird eine Zählergebühr von jährlich

Digital Zähler:

18,00 Euro	für 2,5 m ³ Zähler
20,00 Euro	für 4 m ³ Zähler
48,00 Euro	für 10 m ³ Zähler

verrechnet.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 02.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.12.2023 des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen betreffend die Ausschreibung einer Wasserbezugsgebühr außer Kraft.

➤ Kanalbenützungsgebühr

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 14 Ja-Stimmen und acht Gegenstimmen (Ingrid Ulreich, Jürgen Ulreich, Christina Grabner, Wolfgang Motz, Klaus Karner, Maximilian Ulreich, Klaus Ulreich, Wolfgang Spitzmüller) nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 15.03.2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr** für die Ortsverwaltungsteile Oberschützen, Unterschützen, Aschau, Willersdorf und Schmiedrait.

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

- a) **0,49 Euro** pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KabG sowie
- b) einer **Grundgebühr** pro Objekt gemäß § 5 Abs. 2 KabG:
 - bis 600 m² 407,-- Euro
 - bis 700 m² 500,-- Euro
 - bis 1.000 m² 594,-- Euro
 - bis 2.400 m² 710,-- Euro
 - bis 3.000 m² 1.057,-- Euro
 - über 3.000 m² 1.430,-- Euro

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 02.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.12.2023 des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

➤ Hundeabgabe

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 14 Ja-Stimmen und acht Gegenstimmen (Ingrid Ulreich, Jürgen Ulreich, Christina Grabner, Wolfgang Motz, Klaus Karner, Maximilian Ulreich, Klaus Ulreich, Wolfgang Spitzmüller) nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 15.03.2024 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**.

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 5/1950 i.d.g.F., in Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Oberschützen wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund

- | | |
|---------------------------|------------|
| a) für Nutzhunde | 14,50 Euro |
| b) für alle anderen Hunde | 50,00 Euro |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde der Österreichischen Rettungshundebrigade.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **N I C H T**

- a) Hunde unter sechs Wochen
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monats Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt zu entrichten.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 02.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26.03.2021 des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen betreffend die Ausschreibung der Hundeabgabe außer Kraft.

10. Beschluss Familienförderung neu ab 2024

Bürgermeister Hans Unger macht dem Gemeinderat den Vorschlag auf Grund von Einsparungsmaßnahmen die Vorgehensweise bei der Familienförderung zu ändern.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters 18 Ja-Stimmen und vier Stimmenthaltungen (Ingrid Ulreich, Jürgen Ulreich, Klaus Karner, Wolfgang Spitzmüller) die Höhe des Gutscheines der Familienförderung auf € 100,-- zu kürzen, wobei jedoch dieser sofort und innerhalb eines Jahres unter Vorlage des Originalgutscheines und Rechnungskopien von Gewerbetreibenden in der Großgemeinde, eingelöst werden kann.

11. Tonnenbeschränkung – Alleegasse Aschau

Bürgermeister Hans Unger teilt dem Gemeinderat mit, dass es in der Alleegasse in Aschau notwendig ist eine Tonnagebeschränkung von 3,5 t, ausgenommen Anrainer, zu beschließen.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig gemäß § 43 StVO in der Alleegasse eine Tonnagebeschränkung von 3,5 t, ausgenommen Anrainer, zu beschließen.

Jürgen Ulreich verlässt den Sitzungssaal.

12. Beitritt Energiegenossenschaft

Bürgermeister Hans Unger bringt dem Gemeinderat den Vertrag hinsichtlich des Beitritts bei der Energiegenossenschaft der Raiffeisenbank zur Kenntnis.

Nach Anfrage von Andreas Gross, ob die Gemeinde nur Einspeiser oder auch Bezieher ist, macht der Bürgermeister den Vorschlag den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Christina Grabner verlässt den Sitzungssaal.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird dieser Tagesordnungspunkt einstimmig vertragen.

13. Mietvertrag betreubares Wohnen

Bürgermeister Hans Unger bringt dem Gemeinderat den Mietvertrag mit Alois Kager im betreubaren Wohnen zur Kenntnis.

Christina Grabner und Jürgen Ulreich nehmen wieder an der Sitzung teil.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird der Mietvertrag mit Alois Kager im be-
treubaren Wohnen, Top Nr. 8, einstimmig unterfertigt.

14. Aufhebung Verordnung – Entwidmung öffentliches Gut -Gartenweg

Bürgermeister Hans Unger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Verordnung hinsichtlich der Entwidmung öffentliches Gut im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag mit Werner Stecker auf Grund eines Formalfehlers aufgehoben werden muss.

Manfred Brunner nimmt an der Sitzung teil.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürger-
meisters einstimmig nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 15.03.2024 über die
Aufhebung der Verordnung vom 21.12.2023 über die Entwidmung von öffent-
lichem Gut.

Die Verordnung vom 21.12.2023 über die Entwidmung von öffentlichem Gut
wird aufgehoben.

15. Entwidmung öffentliches Gut - Gartenweg

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nach-
stehende

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 15.03.2024 gemäß § 82
der Bgld. Gemeindeordnung 2003 – GemO 2003 betreffend die Widmung von
öffentlichem Gut in der KG Oberschützen.

§ 1

Gemäß dem Teilungsplan der Landvermesser Ehrlich ZT GmbH, GZ: 11829,
vom 06.06.2023 wird ein Trennstück als öffentliches Gut entwidmet.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

16. Anpassung Nutzungsbedingungen VOR KlimaTicket Metropolregion

Bürgermeister Hans Unger erläutert die bisherigen Erfahrungen und macht
einen Vorschlag für Anpassungen.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, ab 01.06.2024 die Leihdauer des Tickets auf fünf Tage pro Jahr zu ändern. Weiters hat die Gemeinde das Recht hat bei der Nutzung einzuschreiten und kann das Ticket auf eigene Verantwortung auch in den Briefkasten der Gemeinde geworfen werden.

17. Vergabe Ingenieur-Leistungen Siedlungskonzept Oberschützen – Hausplätze Unterschützen

Bürgermeister Hans Unger teilt dem Gemeinderat mit, dass hinsichtlich der Ingenieurleistungen für die Aufschließung in Oberschützen und Unterschützen von nachstehenden Firmen

kult ²	€ 75.000,--
Rusaplan	€ 87.150,--
Höhenberger	€ 91.000,--

Anbote abgegeben wurden.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 22 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung (Wolfgang Spitzmüller) den Auftrag für die Ingenieurleistungen hinsichtlich der Aufschließung von Baugrundstücken in Oberschützen und Unterschützen an den Billigstbieter, die Firma kult², laut Anbot vom 27.02.2024 in der Höhe von € 75.000,-- (netto) zu vergeben.

19. Resolution Müllverband

Bürgermeister Hans Unger bringt dem Gemeinderat die Resolution der Gemeinde Oberschützen „Ehrliches Unterstützungspaket für die Gemeinden“ zur Kenntnis.

Michaela Krutzler verlässt den Sitzungssaal.

Nach eingehender Diskussion beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 15 Ja-Stimmen und sieben Gegenstimmen (Ingrid Ulreich, Jürgen Ulreich, Christina Grabner, Wolfgang Motz, Klaus Karner, Maximilian Ulreich, Klaus Ulreich) die vom Bürgermeister vorgeschlagene Resolution beim Landeshauptmann einzubringen.

Michaela Krutzler nimmt wieder an der Sitzung teil.

20. Allfälliges

Der Bürgermeister gibt den Termin für die nächste Gemeinderatssitzung bekannt.

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 20.30 Uhr

v.g.u.

Beglaubigt:

Der Bürgermeister:

Schriftführerin:
